

Vom Zivilgesetzbuch und der Schweizerischen Rechtseinheit

Autor(en): **Müller, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **25 (1922-1923)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VOM ZIVILGESETZBUCH UND DER SCHWEIZERISCHEN RECHTSEINHEIT

Eugen Huber erzählt in der Einleitung zu seinen Erläuterungen zum Vorentwurf eines Schweiz. Civilgesetzbuches (so hieß es damals noch statt wie heute „Zivilgesetzbuch“), dass ihm die Wahl des Titels Schwierigkeiten bereitet habe. An sich hätte er lieber das Fremdwort vermieden und dachte daher an „Bürgerliches Gesetzbuch“ (wie in Deutschland, Österreich und im Kanton Aargau), verwarf jedoch diese Bezeichnung, weil sie „schlecht klingt“. Besser hätte ihm „Landrecht“ gefallen, allein darunter verstehe man nach alter Überlieferung das gesamte kodifizierte Recht, also nicht nur das Privatrecht, sondern namentlich auch das Strafrecht, und er verzichte ungerne darauf, diesen umfassenderen Namen für ein sehr wohl mögliches zukünftiges „Schweizerisches Landrecht“ in diesem allgemeineren Sinne aufzusparen. Diese Rücksicht Hubers auf das künftige Schweiz. Strafgesetzbuch ist um so mehr zu würdigen, als ja damals, als er dies schrieb, auch der Entwurf zum Strafgesetzbuch (von Prof. Carl Stooß in Wien) bereits vorlag. Zum Namen *Civilgesetzbuch* scheint sich Huber hauptsächlich wegen der Möglichkeit entschlossen zu haben, ihn mit der Übersetzung in unsere andern Landessprachen in Einklang zu bringen (code civil, codice civile). Er bemerkt dazu, für uns falle der Hauptgrund dahin, weshalb sich die *deutsche* Gesetzgebung von dem Ausdruck „Civil“ abgewendet habe, nämlich die Vorstellung von einem Gegensatz zwischen Zivil und Militär. Ähnliche Erwägungen hätte er aber auch gegen das „bürgerliche Gesetzbuch“ vorbringen können, denn dieser Name klingt nicht nur schlecht, weil das „bürgerlich“ gar nicht das sagt was man sagen will, sondern auch deshalb, weil es einen Gegensatz zu „nicht bürgerlich“ anzudeuten scheint, also auch wieder zu „Militär“ oder „Adel“ oder in neuester Zeit am Ende sogar zu „proletarisch“.

Auch der Name *Zivilgesetzbuch* ist nur ein Notbehelf, der kaum mehr befriedigt als „bürgerliches Gesetzbuch“. Denn was „Zivilrecht“ bedeutet weiß der Nichtjurist, auch der gebildete, selten. Die Schwierigkeit einer allgemein ver-

ständlichen Benennung des das gesamte Privatrecht umfassenden Gesetzbuches liegt darin, dass „Privatrecht“, „Zivilrecht“, „bürgerliches Recht“ eben schon ein juristischer Begriff ist, wofür uns noch zur Stunde ein volkstümlicher Ausdruck fehlt. Eine Begriffsbestimmung des Zivilrechts lässt sich allerdings geben, sie wird aber — abgesehen davon, dass sie natürlich nicht in einen Titel aufgenommen werden kann — dem Nichtjuristen noch juristischer klingen als das Wort selber, so dass damit nichts gewonnen ist. Das Einzige, was jedermann sofort und unmittelbar in den Begriff des Zivilrechts einführt, ist die Aufzählung seiner Bestandteile: Personenrecht (Handlungsfähigkeit, Verwandtschaft, Heimat, Zivilstand, Vereine, Stiftungen), Familienrecht (Verlöbnis, Ehe, Ehegüterrecht, Kindesannahme, elterliche Gewalt und elterliche Vertretung, außereheliches Kindesverhältnis, Unterstützungspflicht, Hausgewalt, Vormundschaft), Erbrecht, Sachenrecht (Eigentum, Pfandrecht, namentlich Hypothekenrecht, Dienstbarkeiten, insbesondere Nießbrauch) und Obligationenrecht (Recht der Forderungs- und Schuldverhältnisse, also Kauf, Miete, Dienstvertrag, Darlehen, Werkvertrag, Bürgschaft, Wechsel, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.).

Recht und Gesetz sind gut, wenn sie uns umgeben wie die Luft: wir atmen täglich und stündlich darin und bei ihrem Entzug würde unser Leben sofort stocken. Dennoch werden wir uns ihres Vorhandenseins kaum bewusst. Es bedarf des Chemikers, um uns ihr Dasein und ihre Zusammensetzung zu beweisen. Vor dem Chemiker — dem Juristen — aber empfinden gerade die besten Menschen häufig ein gewisses heimliches Grausen, weil sie mit ihm schon bewusst oder unbewusst die Vorstellung von Streit und Zank verbinden. Sie wissen gar nicht, dass sie selber von der Wiege bis zur Bahre mitten im Rechtsleben stehen und dass die sog. streitige Rechtspflege im Verhältnis zum Rechtsleben überhaupt nur etwa die Bedeutung des Lebens des kranken Menschen gegenüber dem des gesunden hat. Auch ist der heutige Mensch geneigt, Recht und Gesetz als gleichbedeutende Begriffe aufzufassen, d. h. die Gesetze als einzige Quelle und Fundgrube für das was Rechtens ist, zu betrachten. Er hat völlig ver-

gessen, dass die ursprüngliche Rechtsbildung gar nicht durch Gesetze erfolgte (und im Grunde noch heute erfolgt), sondern durch das menschliche Zusammenleben und dass es zuerst der Richter und erst später der Gesetzgeber ist, der die Rechtsätze schafft, nicht durch Erfindung, sondern durch Ableitung aus den Erscheinungen des Lebens (so besonders deutlich im ältern römischen Recht, wo der Richter der eigentliche Gesetzgeber war). Diese Erkenntnis hat Huber an die Spitze seiner *Erläuterungen* gestellt: „Wer die ganze Fülle des allgemeinen bürgerlichen Rechtslebens mit den Schöpfungen der Gesetzgebung vergleicht, kann diesen in ihrer äußeren Gestalt stets nur eine verhältnismäßig bescheidene Stellung beimessen. Die reichste Betätigung rechtlichen Lebens vollzieht sich im allgemeinen Wandel ohne irgendeine behördliche Mitwirkung. Und wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt sich als notwendig erweist, da erfolgt es in weitaus den meisten Fällen durch den Richter, dessen hohes Amt auch bei ungenügender Gesetzgebung die rechtliche Ordnung zu wahren vermag.“ Diese tiefe Überzeugung Hubers davon, dass das Recht wachsen und nicht vom Gesetzgeber geschaffen werden soll (man vergleiche damit etwa das Verhältnis zwischen Sprache und Sprachwissenschaften), kann nicht genug hervorgehoben werden und bildet geradezu den Schlüssel zum Verständnis des Erfolges und der Größe seines Werkes. Sie (die Gesetzgebung) könne und dürfe „sich nur als das Werkzeug betrachten, mit welchem dasjenige zur Durchführung gebracht wird, was ohnedies im Volke bereits lebt. Die Gesetzgebung spricht nur das durch die allgemeine Entwicklung gegebene Wort für die Gedanken aus, die ohnedies vorhanden sind, die aber eines solchen Ausdruckes bedürfen, weil sie ohne diese Hilfe nur schwer zu voller Klarheit durchzudringen vermöchten. Das Gesetz muss aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muss die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm aus dem Herzen gesprochen. Keine Nachahmung, keine Wissenschaft, keine Phantasie vermag hier den eigentlichen Lebensnerv zu ersetzen. Nur in stiller, beharrlicher Aufmerksamkeit und in stetem und

innigem Zusammenhange mit dem Rechtsleben des Volkes lässt sich etwas von jenen Stimmen erlauschen, die Kunde geben von der den Überlieferungen entsprechenden Weiterbildung eines volkstümlichen Rechtes. Der Gesetzgeber schafft das Recht nach dem, was seiner Überzeugung nach Recht sein sollte. Er vermag sich diese Überzeugung aber nicht unabhängig von den Dingen, wie sie sind, zu bilden. In der Betrachtung der gegebenen Zustände, nach den Erfahrungen, die sich aus dem Leben ergeben, gelangt er zu seiner Auffassung, wie jeder denkende Bürger.“

Nur eine solche Denkart kann uns erklärlich machen, was wir heute fast gar nicht mehr verstehen können, dass nämlich die Notwendigkeit der Vereinheitlichung unseres bürgerlichen Rechtes *auf dem Wege der Bundesgesetzgebung* vor der Schaffung des Zivilgesetzbuches nicht allgemein zugegeben wurde. Die Stimmen, die dafür waren, einfach der kantonalen Gesetzgebung weiter den Lauf zu lassen, da auch diese zur Rechtseinheit führen werde, scheinen so zahlreich oder so gewichtig gewesen zu sein, dass Huber sie einer Antwort würdig und bedürftig erachtete: „Man kann sehr wohl zugeben, dass, wie es von verschiedener Seite behauptet worden ist, das Bedürfnis nach der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes auch ohne die Unterstützung durch die Gesetzgebung im allgemeinen Verkehr und in der Rechtssprechung der Gerichte allmählich Befriedigung zu finden vermöchte. Allein mit welcher Unsicherheit, mit welchem Aufwand an Zeit und Mühe, mit welchen Gefahren, mit welchen Rückschlägen und mit welcher Ungewissheit gegenüber dem Einflusse, der von den Nachbarländern auf unsere von der Gesetzgebung im Stiche gelassene Rechtspraxis unfehlbar ausgeübt werden müsste, davon kann sich ein Bild machen, wer sich die Schicksale unserer bundesrechtlichen Entwicklung aus der Zeit vergegenwärtigt, da die Gesetzesgewalt des Bundes noch gar nicht bestanden hat.“ Man muss sich fragen, ob hier die versöhnliche Art Hubers nicht etwas zuviel zugegeben hat, d. h. ob sich wirklich auch unter den von ihm hervorgehobenen Schwierigkeiten die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Schweiz in seinen wesentlichsten Teilen ohne die Bundesgesetzgebung

überhaupt vollzogen hätte. Es ist beinahe undenkbar, dass z. B. überall ein Grundbuch (öffentliches Register aller dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen) oder ein Güterrechtsregister (öffentliches Verzeichnis der unter den Ehegatten herrschenden Güterrechtsverhältnisse, soweit vom Gesetz abweichend) entstanden wäre, dass die gesetzliche Erbfolge oder das Erbrecht der Unehelichen überall auch nur annähernd übereinstimmend gestaltet worden wäre, dass man in der Entwicklung der Formen des Hypothekarkredites überall dieselben Wege eingeschlagen hätte, usw. Man möge sich den Zustand der kantonalen Privatrechte vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vergegenwärtigen. Ein Drittel der Kantone besaß überhaupt kein kodifiziertes Zivilrecht, d. h. ein das ganze Privatrecht umfassendes Gesetz (Uri, Schwyz, beide Unterwalden, beide Basel, beide Appenzell, St. Gallen und Thurgau). Die privatrechtlichen Bestimmungen fanden sich hier in Einzelgesetzen aus den verschiedensten Zeitstufen, ergänzt vielleicht durch Verfassungen, Konkordate, Statutarrechte, Gewohnheitsrechte und Ortsgebräuche. Die Zivilgesetze der Kantone aber, die solche besaßen, waren nicht bloß unter sich nach Alter, Geist und Inhalt verschieden, sondern sie waren — was für unsere Betrachtung noch bedeutungsvoller ist — nicht durchaus Eigengewächse, lehnten sich vielmehr an die Vorbilder der uns umgebenden großen Staaten mehr oder weniger an. Huber unterscheidet in seinem *System des Schweizerischen Privatrechts* (der großen, unumgänglichen, vom Schweizerischen Juristenverein angeregten und vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstützten Vorarbeit zur Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches, ein vierbändiges, umfassendes Werk) drei Gruppen solcher kantonalen Kodifikationen: einmal die Kantone, die den französischen Code civil selber oder Nachahmungen davon eingeführt hatten. So galt im Berner Jura noch das unveränderte französische Gesetzbuch, also sogar ohne die Änderungen, die es seit 1804 in Frankreich selber erfahren hatte. Genf lebte unter einem teilweise abgeänderten Code français. Nachahmungen des Code besaßen die Kantone Waadt, Freiburg, Tessin, Neuenburg und Wallis. Sodann die Gruppe, die sich an das österreichische

bürgerliche Gesetzbuch als Vorbild angelehnt hatte (ein zwar altes, aber gutes Gesetz). Sie bestand aus den Kantonen Bern (alter Kantonsteil), Luzern, Solothurn und Aargau, wobei zu bemerken ist, dass das Solothurnische Gesetz teilweise auch vom Code beeinflusst war. Die dritte Gruppe endlich wurde gebildet von Zürich und den Kantonen, die das zürcherische Gesetzbuch (1854—1856) zum Vorbild genommen hatten, nämlich Schaffhausen, Graubünden, Zug und Glarus. Diese Musterkarte kantonaler Zivilgesetze, die beweist, dass sogar innerhalb desselben Kantons nicht überall das gleiche Recht galt, zwingt Juristen und Laien schon heute, nach zehn Jahren Geltung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, beinahe ein Lächeln ab, das aber sofort verschwindet, wenn uns einfällt, dass wir auf dem annähernd ebenso wichtigen Gebiete des Strafrechtes heute noch unter einem viel schlimmern Wirrwar leiden. Es ist nun nicht zu vergessen, dass die ausländischen Einflüsse auf die kantonalen Zivilgesetze natürlich mit deren Schaffung nicht aufhörten, sondern zweifellos auch auf ihre Weiterentwicklung eingewirkt hätten. Von dieser Erwägung aus ist die Frage zu beurteilen, ob sich wirklich diese Weiterentwicklung der kantonalen Privatrechte im Sinne der schweizerischen Rechtseinheit vollzogen hätte. Wohl kaum. Man denke an alles, was wir seit dem Beginn des Weltkrieges erlebt haben. Im großen Deutschen Reich steht seit dem 1. Januar 1900 das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, das diesem Nachbarstaat die Rechtseinheit gebracht hat. Kein Zweifel, dass dieses Gesetz auf allfällige Umarbeitungen der Zivilgesetze sämtlicher deutsch-schweizerischen Kantone einen gewaltigen Einfluss ausgeübt hätte. Ebenso sicher ist aber, dass die Privatrechte der romanisch-schweizerischen Kantone auch in Zukunft den Spuren des französischen Code civil gefolgt wären. Auf diesen Wegen wären wir aber nicht zur Rechtseinheit gelangt. Um nur ein Beispiel zu nennen, huldigten die deutsch-schweizerischen Kantone der deutschrechtlichen Auffassung, dass der Vater des unehelichen Kindes rechtlich zur Leistung von Beiträgen an dessen Unterhalts- und Auferziehungskosten angehalten werden könne, während sämtliche romanisch-schweizerischen Kantone den Standpunkt des französischen

Code civil einnahmen, wonach die Vaterschaftsklage überhaupt ausgeschlossen ist (*La recherche de la paternité est interdite*). Es ist nicht abzusehen, wie da ohne das Eingreifen der Bundesgesetzgebung jemals die Rechtseinheit im einen oder andern Sinne hätte erwachsen können (das Schweizerische Zivilgesetz hat die Frage bekanntlich im Sinne der deutschen Auffassung entschieden). Ähnlich unvereinbar standen sich die Auffassungen im ehelichen Güterrecht gegenüber: Gütergemeinschaft (*communauté légale*) und Dotalsystem als vorwiegend romanische, Güterverbindung und Gütereinheit als deutschrechtliche Gebilde. Hier wäre die Rechtseinheit im Sinne der Wahl eines der vorhandenen Systeme als zwingender Gesetzesvorschrift wohl überhaupt nicht möglich gewesen. Man half sich damit, dass man die verschiedenen Systeme — Güterverbindung, Gütereinheit, Gütergemeinschaft und Gütertrennung (Dotalsystem) — in ihren Grundzügen ausarbeitete und den Ehepaaren zur Auswahl zur Verfügung stellte, wobei die Güterverbindung als subsidiäres Recht bezeichnet wurde, d. h. als das System, das gelten soll, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag eines der andern Systeme wählen. Mit andern Mitteln suchte man im Erbrecht die unüberbrückbaren Gegensätze der Auffassungen über den Kreis der pflichtteilsberechtigten Verwandten zu überwinden. Das Zivilgesetzbuch erklärt die Geschwister als pflichtteilsberechtig (hinter den Nachkommen und Eltern und neben dem Ehegatten), lässt aber den Kantonen die Freiheit, dieses Pflichtteilsrecht der Geschwister entweder aufzuheben oder es im Gegenteil auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen. Von beiden Möglichkeiten ist Gebrauch gemacht worden. Solche Auswege mag man Kompromisse, Verzichte auf die volle Rechtseinheit, Einbrüche in das System usw. nennen. Aber es ging in diesen Fragen eben auf Biegen oder Brechen (ähnlich wie bei der Vereinheitlichung des Strafrechts in der Frage der Todesstrafe). Hier werden diese Einzelheiten angeführt, um zu zeigen, wie schwer es selbst der starken Gewalt der Bundesgesetzgebung wurde, die Einheit des Zivilrechts wirklich zu erkämpfen, wie unwahrscheinlich es daher ist, dass die freie Weiterentwicklung der kantonalen Rechte jemals zur Rechtseinheit auch nur in den groben Zügen geführt hätte.

Wenn so die Frage, ob unsere Rechtsentwicklung auch ohne das Zivilgesetzbuch der Rechtseinheit zugetrieben hätte, verneint werden muss, so ist damit aber die andere noch nicht entschieden, ob diese Rechtseinheit überhaupt notwendig oder auch nur wünschenswert war. Wir wissen, dass auf vielen Lebensgebieten die Verschiedenartigkeit kein Hindernis der gedeihlichen Fortentwicklung der Schweiz bildet, ja dass in manchen Dingen ihre Stärke nicht in der Einheit, sondern in der Mannigfaltigkeit liegt. Dass für die Einsicht in die Notwendigkeit der Rechtseinheit s. Z. gekämpft werden musste, ja, dass Eugen Huber selber für nötig fand, in diesen Kampf einzugreifen, beweisen zwei seiner Veröffentlichungen aus dem Jahre 1898 (*Wollen wir ein einheitliches Recht?* Vortrag im Gesellschaftsmuseum in Bern am 2. Oktober 1898, und: *Über die Notwendigkeit der Rechtseinheit. Ein Mahnruf an das Schweizervolk*, Bern, 1898). In der Tat steht keineswegs fest, dass die Rechtseinheit unter allen Verhältnissen der örtlichen Rechtsverschiedenheit vorzuziehen sei. Vergewärtigt man sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz noch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, so erscheint es fraglich, ob die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Zivilrechts noch für diese Zeit erstrebenswert war. Es leuchtet ein, dass verschiedenes Recht für verschiedene Wirtschafts- und sonstige Lebensformen das grundsätzlich Richtigere sein muss. Die Schweiz ist nicht durch wirtschaftliche, sondern durch politische Notwendigkeiten zusammengeschweißt worden, die Vereinheitlichung des Zivilrechts lag daher nicht von vornherein in ihrem Staatsgedanken. Trotz der Kleinheit der Schweiz waren die Unterschiede des bürgerlichen Rechtslebens in ihren Kantonen noch im neunzehnten Jahrhundert wohl kaum kleiner als in den einzelnen Gebieten des großen Deutschen Reiches, und wenn damalige Zeitgenossen in dem Gedanken, dass z. B. in Genf und Appenzell-Innerrhoden dasselbe Hypothekarrecht gelten sollte, etwas Unerhörtes fanden, so darf man sie deswegen nicht zu sehr belächeln. Hat doch, wie wir bereits sahen, nicht einmal das Zivilgesetzbuch diesen Gegensätzen gegenüber die vollständige Rechtseinheit durchzuführen vermocht. Dabei haben wir das wichtigste und tiefstgreifende Zugeständnis an

wirtschaftliche Verschiedenheiten noch gar nicht erwähnt. Wir meinen das sogenannte bäuerliche Erbrecht. Den Grundsatz der Gleichberechtigung aller gesetzlichen Erben gleicher Verwandtschaftsnähe — ein Grundsatz, der uns heute selbstverständlich erscheinen will, der aber im deutschen Privatrecht gar nicht galt — hat nämlich das Zivilgesetzbuch vollständig verlassen, wo es sich um die Erbfolge in landwirtschaftliche Heimwesen handelt. Hier hat der Erbe, der zur Bewirtschaftung des Hofes am besten geeignet erscheint, das Recht, diesen zu einem Vorzugspreise an sich zu ziehen, nämlich zum Ertragswert, der im Streitfall durch amtliche Schätzer festgestellt wird, mit dem Ergebnis, dass er in der Regel weit unter dem Verkehrswert bleibt (im ersten Entwurf des Zivilgesetzbuches war geradezu ein „billiger Schatzungspreis“ vorgeschrieben). Die Verwandtschaftsnähe spielt dabei keine Rolle, so dass unter Umständen ein Enkel des Erblassers dieses Vorrecht vor dessen Kindern genießt. Es lässt sich nicht bestreiten, dass in der Praxis dieses bäuerliche Erbrecht häufig auf eine teilweise Enterbung namentlich der Schwestern hinausläuft. Der gesetzgeberische Grund einer solchen Erbordnung leuchtet dennoch ein: Die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Zerstückelung der Bauernhöfe zu vermeiden und den Übernehmer des Hofes nicht mit einem zu hohen Übernahmepreis zu belasten, ist stärker als die sittliche Forderung der erbrechtlichen Gleichberechtigung aller Kinder des Erblassers. Die für das Zivilgesetzbuch gewählte Ordnung hat Huber übrigens ebensowenig erfunden, wie alles andere, sondern dem Leben abgelauscht, und wir stoßen eben hier auf eines der schönsten Beispiele, wie er das Vorhandene zu achten, aber zugleich zu verbessern wusste. Im bernischen und solothurnischen Recht stand jenes Vorrecht auf den elterlichen Hof schlechtweg dem jüngsten Sohne zu. Es entsprach dies dem auch dem gemeinen Recht bekannten sogenannten Minorat. Man erinnere sich dabei der Majorate im deutschen Adelsrecht, die das elterliche Stammgut jeweilen dem *ältesten* Sohne zuteilten (im Grunde nichts anderes als Esaus „Erstgeburtsrecht“). Solche Ordnungen konnten natürlich den Zweck nicht immer erreichen, weil es ja vom Zufall abhing, ob das Erbgut gerade beim ältesten

oder beim jüngsten Sohne in den besten Händen war. Huber behielt das Vorrecht bei, teilte es aber weder dem ältesten noch dem jüngsten Sohne zu, sondern dem Erben, der „hiefür geeignet erscheint“.

Zwei Dinge waren es — um auf die Frage der Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung zurückzukommen — die gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts diesen Schritt gebieterisch zu fordern begannen: Die rasche und ungeahnte gewaltige Entwicklung des Verkehrs im Innern der Schweiz und mit dem Ausland, und das politische Bedürfnis nach Abwehr übermäßiger Einflüsse des Auslandes. Die Vorteile der Anpassung des Rechts an die Lebensformen der einzelnen Rechtsgebiete müssen zurückstehen, sobald diese in einen lebhafteren Wechselverkehr miteinander treten. Die Hindernisse, die diesem Verkehr durch die zivilrechtliche Rechtszersplitterung in der Schweiz entgegengestellt wurden, fielen immer schwerer ins Gewicht. Noch empfindlicher machten sie sich im Außenverkehr geltend. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Weltverkehr wurde der Zustand der mindestens fünfundzwanzig kantonalen Zivilrechtsordnungen geradezu zur Lächerlichkeit. Man denke sich die Gefühle eines ausländischen Kaufmannes, der mit der Schweiz verkehrte und in jedem Kanton ein anderes Handelsrecht vorfand, soweit ein solches überhaupt bestand. (Das Handelsrecht wurde dann schon mit dem Obligationenrecht im Jahre 1883 vereinheitlicht.)

Auf politischem Boden brachte das neunzehnte Jahrhundert zu den beiden Großstaaten im Osten und im Westen der Schweiz noch zwei weitere im Norden und im Süden. Die schon berührten Einflüsse dieser Mächte auf die kantonalen Zivilrechte waren geeignet, sich auch wirtschaftlich und damit politisch auszuwirken. Die Zivilrechtseinheit war eines der Mittel, und nicht das letzte, den innern Zusammenhang und damit die Kraft und Bedeutung der Schweiz auch nach außen zu stärken. Dass der Wurf noch kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges gelang, können wir heute nicht hoch genug werten. Ob er heute noch gelänge, muss bezweifelt werden.

LANGENTHAL

OTTO MÜLLER

